



Koordinaten der lagemäßig festgesetzten Punkte		
Koordinatensystem ETRS 89 / UTM Zone 32N		
Punktnummer	East	North
90001	32360991.66	5624398.69
90002	32360858.08	5624339.89
90003	32360762.66	5624142.54
90004	32360772.12	5624065.24
90005	32360668.94	5623897.28
90006	32361035.71	5623753.81
90007	32361337.34	5623610.17
90008	32361420.19	5623614.68
90009	32360955.08	5624209.35
90010	32360861.23	5624330.46
90011	32360560.06	5624120.68
90012	32360724.17	5624286.59
90013	32360806.43	5624225.81
90014	32360671.32	5623983.47
90015	32360993.79	5623809.99
90016	32360766.46	5623888.46
90017	32360789.85	5623911.58
90018	32360926.60	5624014.14
90019	32360840.75	5623923.76
90020	32360849.31	5623927.25
90021	32360949.65	5623972.36
90022	32360954.50	5623986.17
90023	32360942.07	5624008.86
90024	32360815.50	5624221.18
90025	32360981.51	5624177.56
90026	32360928.24	5624112.64
90027	32360953.56	5624022.64
90028	32360982.77	5623981.80
90029	32361126.57	5623908.30

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 1.1 In allen Gewerbegebieten GE sind hinsichtlich der zulässigen Nutzungen ebenfalls die Restriktionen des Einmischungsverhaltens gemäß der festgesetzten Abstandsflächen und des zulässigen Störgrades gemäß Festsetzung 8 zu beachten.
- 1.2 In einem Gewerbegebiet GE sind die nachfolgenden, nach § 9 (2) BauVO allgemein zulässigen Nutzungen, nicht zulässig:
- Lagerplätze und Lagerhäuser, sofern sie nicht unmittelbar in betrieblichen Zusammenhang mit in Gewerbegebiet zulässigen Handwerksbetrieben, Gewerbebetrieben oder öffentlichen Betrieben stehen
 - Tankstellen, mit Ausnahme von Ladestationen für Elektrofahrzeuge.
- 1.3 In allen Gewerbegebieten GE sind folgende Arten von Gewerbebetrieben unzulässig:
- Betriebe und sonstigliche Betriebe
 - erotische Sauna- und Massagebetriebe
- 1.4 In allen Gewerbegebieten GE sind die nachfolgenden, nach § 9 (3) BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- Anlagen für sonstige und ähnliche Zwecke
 - Vergnügungsstätten
- 1.5 In den Gewerbegebieten GE 1, GE 1a, GE 2a und GE 3 sind die nachfolgenden, nach § 9 (3) BauVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:
- Wohnungen für Arbeiter und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind

Einzelhandel

- 1.6 In allen Gewerbegebieten GE sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Betriebe für den Verkauf an Endverbraucher nur bis zu einer Verkaufsfläche von 200 m² pro Gewerbegebiet zulässig.
- 1.7 In allen Gewerbegebieten GE, sind gemäß § 1 Abs. 4 BauVO Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für den Verkauf an Endverbraucher mit zentral- und nahversorgungserlevanten Sortimenten nicht zulässig. Als solche gelten die in der „Afterliste“ aufgeführten Sortimente wie folgt:

Nahversorgungserlevante Sortimente	Zentralerlevante Sortimente	Nicht nahversorgungserlevant und nicht zentralerlevante Sortimente
- Nahrung- und Genussmittel - Lebensmittel - Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel) - Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel - Spielwaren - Zeitungen und Zeitschriften	- Parfümerie- und Kosmetikartikel - Medizinische und orthopädische Artikel (ohne pharmazeutische Artikel und Arzneimittel) - Optische und optische Artikel - Bekleidung, Wäsche und sonstige Textilien - Baby-Kleiderartikel (ohne Kinderwagen) - Schuhe - Lederwaren, Koffer und Taschen - Uhren, Schmuck - Bücher - Fotoartikel, Video - Sport- und Freizeitsportartikel (außer Campingartikel und Gruppenspiel) - Spielwaren und Spielzeugartikel - Fahrräder und Fahrradzubehör - Musikalien, Nebengeräte, Erhaltungsmittel, Waffen und Jagdgerät und vergleichbare Hobbyartikel - Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf - Elektroartikel (außer nur Kleingeräte) - Geschirrkaffee - Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausart - Handelsbedarf - Haus- und Heimtextilien (u. a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör) - Medien (Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer und Kommunikationselektronik einschließlich Zubehör) - Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderahmen, sonstige Einrichtungsgüter	- Elektrohaushaltsgeräte (nur Elektrogerätschaften („White Ware“)) - Sport- und Freizeitgerätschaften, Campingartikel - Fahrzeuge aller Art und Zubehör (auch Kleinwagen, ohne Fahrräder) - Federn und Leinwand, Tapeten - Gartenmöbelsysteme - Herminetteile (u. a. Gartenbedarf) - E-Bike Teile, Gartenhäuser, -geräte, Pflanzen und Pflanzgefäße - Baumwerkstoffespezifische Kernsortimente (u. a. Bauf-, Sanitärkeramikarten und Zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge) - Lampen und Leuchten - Tiere und zoologische Artikel - Topf- und Bodenbecken - Brennstoffe und Mineralienzubehör - Brennstoffe - Metall (einschließlich Küchen)

- 1.8 Ausnahmsweise sind nahversorgungserlevanten und zentralerlevanten Sortimente als Randsortimente bis zu 20% der Gesamtverkaufsfläche pro Gewerbegebiet zulässig. Dabei gilt, dass diese Randsortimente den nicht nahversorgungserlevanten und nicht zentralerlevanten Kernsortimenten weichen müssen, wenn sie in der Angebotsauswahl untergeordnet sind.
- 1.9 Vorbehaltliche Regelung zur Zulassung von Sortimenten gilt nicht für Handelsbetriebe mit Verkaufsfächen für deren Produkte und Werbebezeichnungen funktionenverwandter Artikel, wenn die Verkaufsfächen dem Hauptbetriebe räumlich zugeordnet und flächenmäßig untergeordnet sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- 2.1 Die maximale Höhe baulicher Anlagen darf in den Gewerbegebieten GE 1, 1a und 4 für technische Bauten wie Schornsteine, Dampferzeuger, Anlagen zur Luftreinigung, Klimaanlagen, Belüftung, untergeordnete Dachaufbauten, Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie u. a. um maximal 1,00 Meter überschritten werden. Die jeweiligen Anlagen müssen von der Artika (Oberkante) einen Mindestabstand einhalten, der der Höhe der überschreitenden Bauten über der Artika entspricht.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Ein Vor- und Zurückbleiben von Bauten ist bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.
- 3.2 In den Gewerbegebieten GE 1a und GE 2a befindet sich eine architektonische Verfüllung. Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der natürlichen Gebirgsfläche ist nicht zulässig. Von der Festsetzung kann im Baugenehmigungsverfahren abgewichen werden, sofern fachgutachterlich nachgewiesen wird, dass in der konkreten Teilfläche keine bodenplanmäßigen Belange vorliegen.

4. Mindestmaß von Baugrundstücken (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB)

- 4.1 In allen Gewerbegebieten GE darf die Größe der Baugrundstücke 1.200 m² nicht unterschreiten.

5. Flächen zur Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (1) Nr. 1b BauGB)

- 5.1 In allen Gewerbegebieten GE sind Regenrückhalteanlagen für die schwach belastete Niederschlagswasser befähigten und bebaubaren Flächen zu treffen, sodass ein abflusswirksamer Befähigungsgrad von 40% bis 60% zu erreichen ist.
- 5.2 Das auf den Oberflächen und den weiteren nicht befähigten Flächen anfallende schwach belastete Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu versickern.
- 5.3 Es ist untersagt das Niederschlagswasser von den Gewerbeflächen in die straßenbegleitenden Entwässerungsräume der L183 n einzuleiten.

- 5.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- 5.1 Alle festgesetzten Pflanzungen haben mindestens in der Qualität zu erfüllen, die in der Pflanzliste genannt wird. Die Größe und fachgerecht zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang mindestens gleichwertig zu ersetzen. Es ist ausschließlich regionales Saatgut des Ursprungsgebietes UG 2 „Westdeutsches Tiefland“ mit unterm Westertiergarten zu verwenden.

Dachbegrenzung

- 6.1 In allen Gewerbegebieten GE sind Flachdächer von Gebäuden, mit Ausnahme von Lichtkuppeln, Glaskuppeln, technischen Aufbauten und sonstig brandtechnische Bestimmungen nicht entgegenstehen, extern zu begründen.
- 6.2 Die Vegetationsanforderung für extensive Begrünung ist mit mindestens 0,10 m Schichtstärke zusätzlich einer Dränage nachfolgend anzubauen und dauerhaft zu erhalten. Die Begrünung erfolgt über die Planung oder Ansaat von Gräsern, Kräutern und/oder Wurzelstöcken von Bäumen.
- 6.3 Die Ausstattung mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie steht der Dachbegrenzung nicht entgegen. Dachbegrenzung und die Ausstattung mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind kombinierbar.

- 6.4 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Flächen M 1 sind Giebelwiesen mit vereinzelt Gehölzbeständen und Brachen herzustellen. In Randbereichen sind auch Grünflächen zulässig, hinsichtlich der Wuchshöhe der Gehölze sind die Vorgaben der L183a zu beachten. Es sind nur Gehölze der Pflanzliste 3 - Sträucher abhängig von der Wuchshöhe zulässig.

- 6.5 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 2 sind mehrere Kleingewässer mit 30-70 cm Tiefe mit umgebendem, grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen. Die Eingrünung der Fläche erfolgt mit Gehölzen der Pflanzliste 3 - Sträucher.

- 6.6 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 3 sind Grünflächen mit umgebendem externem Grünland und Ziergärten herzustellen. In Randbereichen sind auch Grünflächen zulässig, hinsichtlich der Wuchshöhe der Gehölze sind die Vorgaben der L183a zu beachten. Es sind nur Gehölze der Pflanzliste 3 - Sträucher abhängig von der Wuchshöhe zulässig.

- 6.7 Zusätzlich ist ein Ziergärtenbeständen in Form einer vegetationsreichen Fläche mit Staudenbeständen und Topfpflanzen sowie grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen.

- 6.8 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 4 sind insgesamt mindestens 0,10 Hektar der Pflanzliste 4 - Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächenhaft durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.9 Erzeugung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)
- 6.1 In allen Gewerbegebieten GE sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Dachmodulflächen).
- 6.2 Werden auf einem Dach Solarmodulmodulen installiert, kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmodulfläche angerechnet werden.

- 6.3 Die Solarmodulflächen kann auch an den Gebäudewandflächen nachgewiesen werden.

- 6.4 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Farbgebung zeichnerisch festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung „nicht wesentlicher Störgrad“ sind nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig.
- 6.2 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Farbgebung zeichnerisch festgesetzten Flächen mit der Kennzeichnung der Abstandsflächen V - VII gemäß Abstandsflächen NRW (BfUG) - D. Mindestmaße für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.08.2007 - (SAB, NW, 2007) und der folgende Abstandsflächen:
- Abstandsfläche V: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- Abstandsfläche VI: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- Abstandsfläche VII: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- 6.3 Der Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die weiteren Festsetzungen der Abstandsflächen zu nicht über die Abstandsflächen erfassten Betriebe bzw. Anlagen sind zu berücksichtigen und zu berücksichtigen unter besonderem Nachweis der Sicherstellung der Schutzanforderungen schutzbedürftiger Nutzungen sind anzuwenden.

- 6.5 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 1 sind Grünflächen mit umgebendem externem Grünland und Ziergärten herzustellen. In Randbereichen sind auch Grünflächen zulässig, hinsichtlich der Wuchshöhe der Gehölze sind die Vorgaben der L183a zu beachten. Es sind nur Gehölze der Pflanzliste 3 - Sträucher abhängig von der Wuchshöhe zulässig.

- 6.6 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 2 sind mehrere Kleingewässer mit 30-70 cm Tiefe mit umgebendem, grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen. Die Eingrünung der Fläche erfolgt mit Gehölzen der Pflanzliste 3 - Sträucher.

- 6.7 Zusätzlich ist ein Ziergärtenbeständen in Form einer vegetationsreichen Fläche mit Staudenbeständen und Topfpflanzen sowie grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen.

- 6.8 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 4 sind insgesamt mindestens 0,10 Hektar der Pflanzliste 4 - Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächenhaft durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.9 Erzeugung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)
- 6.1 In allen Gewerbegebieten GE sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Dachmodulflächen).
- 6.2 Werden auf einem Dach Solarmodulmodulen installiert, kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmodulfläche angerechnet werden.

- 6.3 Die Solarmodulflächen kann auch an den Gebäudewandflächen nachgewiesen werden.

- 6.4 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Farbgebung zeichnerisch festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung „nicht wesentlicher Störgrad“ sind nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig.
- 6.2 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Farbgebung zeichnerisch festgesetzten Flächen mit der Kennzeichnung der Abstandsflächen V - VII gemäß Abstandsflächen NRW (BfUG) - D. Mindestmaße für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.08.2007 - (SAB, NW, 2007) und der folgende Abstandsflächen:
- Abstandsfläche V: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- Abstandsfläche VI: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- Abstandsfläche VII: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- 6.3 Der Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die weiteren Festsetzungen der Abstandsflächen zu nicht über die Abstandsflächen erfassten Betriebe bzw. Anlagen sind zu berücksichtigen und zu berücksichtigen unter besonderem Nachweis der Sicherstellung der Schutzanforderungen schutzbedürftiger Nutzungen sind anzuwenden.

- 6.5 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 1 sind Grünflächen mit umgebendem externem Grünland und Ziergärten herzustellen. In Randbereichen sind auch Grünflächen zulässig, hinsichtlich der Wuchshöhe der Gehölze sind die Vorgaben der L183a zu beachten. Es sind nur Gehölze der Pflanzliste 3 - Sträucher abhängig von der Wuchshöhe zulässig.

- 6.6 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 2 sind mehrere Kleingewässer mit 30-70 cm Tiefe mit umgebendem, grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen. Die Eingrünung der Fläche erfolgt mit Gehölzen der Pflanzliste 3 - Sträucher.

- 6.7 Zusätzlich ist ein Ziergärtenbeständen in Form einer vegetationsreichen Fläche mit Staudenbeständen und Topfpflanzen sowie grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen.

- 6.8 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 4 sind insgesamt mindestens 0,10 Hektar der Pflanzliste 4 - Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächenhaft durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.9 Erzeugung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)
- 6.1 In allen Gewerbegebieten GE sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Dachmodulflächen).
- 6.2 Werden auf einem Dach Solarmodulmodulen installiert, kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmodulfläche angerechnet werden.

- 6.3 Die Solarmodulflächen kann auch an den Gebäudewandflächen nachgewiesen werden.

- 6.4 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 6.1 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Farbgebung zeichnerisch festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung „nicht wesentlicher Störgrad“ sind nur nicht wesentlich störende Betriebe zulässig.
- 6.2 Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in der Farbgebung zeichnerisch festgesetzten Flächen mit der Kennzeichnung der Abstandsflächen V - VII gemäß Abstandsflächen NRW (BfUG) - D. Mindestmaße für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.08.2007 - (SAB, NW, 2007) und der folgende Abstandsflächen:
- Abstandsfläche V: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- Abstandsfläche VI: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- Abstandsfläche VII: Betriebe mit Anlagen der Abstandsflächen V - VII
- 6.3 Der Nachweis der Einhaltung der Festsetzungen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen. Die weiteren Festsetzungen der Abstandsflächen zu nicht über die Abstandsflächen erfassten Betriebe bzw. Anlagen sind zu berücksichtigen und zu berücksichtigen unter besonderem Nachweis der Sicherstellung der Schutzanforderungen schutzbedürftiger Nutzungen sind anzuwenden.

- 6.5 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 1 sind Grünflächen mit umgebendem externem Grünland und Ziergärten herzustellen. In Randbereichen sind auch Grünflächen zulässig, hinsichtlich der Wuchshöhe der Gehölze sind die Vorgaben der L183a zu beachten. Es sind nur Gehölze der Pflanzliste 3 - Sträucher abhängig von der Wuchshöhe zulässig.

- 6.6 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 2 sind mehrere Kleingewässer mit 30-70 cm Tiefe mit umgebendem, grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen. Die Eingrünung der Fläche erfolgt mit Gehölzen der Pflanzliste 3 - Sträucher.

- 6.7 Zusätzlich ist ein Ziergärtenbeständen in Form einer vegetationsreichen Fläche mit Staudenbeständen und Topfpflanzen sowie grabenartigem Substrat (z.B. Sand) herzustellen.

- 6.8 Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche M 4 sind insgesamt mindestens 0,10 Hektar der Pflanzliste 4 - Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächenhaft durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.9 Erzeugung solarer Strahlungsenergie (§ 9 (1) Nr. 23b BauGB)
- 6.1 In allen Gewerbegebieten GE sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 30 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Dachmodulflächen).
- 6.2 Werden auf einem Dach Solarmodulmodulen installiert, kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmodulfläche angerechnet werden.

- 6.3 Grundstücksbebauung mit Bäumen und Sträuchern
- 6.1 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 1 sind mittig im Abstand von 15-20 m Gehölzgruppen in mindestens 25 m² mit Sträuchern der Pflanzliste 3 - Sträucher mit einer maximalen Wuchshöhe bis 5 m zu pflanzen. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.2 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 2 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.3 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 3 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Obstgehölze der Pflanzliste 4 - Obstgehölze als Hochstamm zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.4 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 4 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.5 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 5 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.6 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 6 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.7 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 7 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.8 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 8 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.9 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 9 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.10 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 10 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.11 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 11 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.12 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 12 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.13 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 13 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.14 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 14 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.15 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 15 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.16 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 16 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.17 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 17 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.18 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 18 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.19 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 19 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.20 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 20 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.21 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 21 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.22 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 22 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.23 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 23 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.24 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 24 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.25 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 25 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.26 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 26 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.27 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 27 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.28 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 28 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.

- 6.29 Innerhalb der Flächen mit der Umgebung zur Anpflanzung PG 29 sind mittig im Abstand von 10 - 12 m Laubbäume der Pflanzliste 1 - Bäume 1. Ordnung zu pflanzen. Die Pflanzentiefe können sich im Zuge der Umsetzung im Bereich von Zufahrten verschieben. Die Begrünung der Grundfläche erfolgt flächendeckend durch die Ansaat einer artenreichen Wiesen-Regenwaldmischung.